

Bewirtungskosten

Inhalt

I. Allgemeines

II. Bewirtungskosten als Betriebsausgaben

1. Bewirtung von Geschäftsfreunden
2. Abzugsbeschränkung in Höhe von 70 %
3. Allgemein betriebliche Veranlassung

4. Begriff der Bewirtungskosten

5. Angemessenheit

6. Nachweis und Aufzeichnungspflichten

III. Werbungskosten bei Arbeitnehmern

I. Allgemeines

Die Bewirtungskosten stehen im Spannungsfeld zwischen nicht abzugsfähigen Kosten der allgemeinen Lebensführung und betrieblich bzw. beruflich veranlassten Kosten, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind.

Entscheidend für einen Abzug sind insbesondere folgende Kriterien:

- die Veranlassung der Bewirtung,
 - wer bewirtet wird und
 - ob die Bewirtungskosten angemessenen sind.
- Außerdem sind für den Abzug grundsätzlich der Nachweis mittels ordnungsgemäßer Rechnung sowie eine gesonderte Aufzeichnung erforderlich.

In drei Schritten lässt sich prüfen, ob bzw. welche Bewirtungskosten abziehbar sind:

1. Schritt: Handelt es sich um betrieblich oder beruflich veranlasste Kosten? Nur dann erfolgt die nächste Prüfungsstufe, denn für private Aufwendungen scheidet ein Abzug von vornherein aus (nicht abziehbare Kosten der allgemeinen Lebensführung).
2. Schritt: Sind die Kosten angemessen? Unangemessen hohe Kosten sind aufzuteilen in einen nicht angemessenen und damit nicht abziehbaren Teil und in einen angemessenen Teil, der unter den letzten Prüfungspunkt fällt.
3. Schritt: Ist die Bewirtung geschäftlich (z. B. bei Bewirtung von Geschäftsfreunden) oder allgemein

MERKBLATT

betrieblich veranlasst (beispielsweise bei Arbeitnehmern)? Im ersten Fall dürfen die angemessenen Kosten nur zu 70 % abgezogen werden.

pflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden.

II. Bewirtungskosten als Betriebsausgaben

1. Bewirtung von Geschäftsfreunden

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist geschäftlich und folglich betrieblich veranlasst, wenn sie der Geschäftsbeziehung dient bzw. eine solche gerade aufgebaut werden soll.

Darunter fällt insbesondere die Bewirtung der folgenden Personen:

- Kunden bzw. potenziellen Kunden,
- Lieferanten und Handelsvertretern,
- Kollegen,
- Pressemitgliedern oder anderen Vertretern der Öffentlichkeit,
- Steuerberater und Rechtsbeistand sowie
- Besuchern des Betriebs – einschließlich jeweiliger Begleitpersonen wie Sekretärin, Prokurist, Ehegatte oder andere Angehörige.

Auf den einladenden und teilnehmenden Unternehmer, dessen Arbeitnehmer (z. B. Sekretärin) oder auf seine Familienangehörige entfallende Kosten sind ebenfalls „geschäftlich veranlasst“, sofern grundsätzlich ein solcher geschäftlicher Anlass zu bejahen ist.

Vorsicht ist allerdings geboten bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden in den Privaträumen (eigenes Haus/eigene Wohnung): Hier überwiegt in den Augen der Finanzverwaltung meistens der private Charakter. Nur in ganz seltenen Fällen könnten Sie den Kampf um den Abzug entsprechender Aufwendungen gewinnen, beispielsweise wenn ein ausländischer Geschäftsfreund eine Bewirtung in Gaststätten nicht gewohnt ist bzw. sein oder Ihr eigener Gesundheitszustand das nicht erlaubt oder wenn eine geschäftliche Unterredung geheim gehalten werden soll. Hier ist eine entsprechende Beweisführung unumgänglich.

Ähnlich problematisch ist die Bewirtung anlässlich von privaten Ereignissen wie beispielsweise bei Geburtstagen oder Dienstjubiläen. Auch hier tritt nach Ansicht der Finanzverwaltung die private Mitveranlassung derart in den Vordergrund, dass sie die Bewirtungskosten insgesamt nicht zum Abzug zulässt – selbst wenn überwiegend Geschäftsfreunde eingeladen sind.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Bei Geschäfts- und Dienstreisen können bei Vorliegen der übrigen (vor allem zeitlichen) Voraussetzungen neben den Bewirtungskosten auch die Pauschalen

2. Abzugsbeschränkung in Höhe von 70 %

Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70 % abziehbar. Die nicht abzugsfähigen 30 % sollen in typisierter Form die private Haushaltsersparnis durch die ohnehin notwendige Nahrungsaufnahme berücksichtigen. Die Beschränkung gilt auch für den bewirtenden Unternehmer selbst, seine Angestellten und die Angehörigen.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Die frühere Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 70 % ist nicht mehr anzuwenden. Die Vorsteuer können Sie damit immer zu 100 % abziehen, auch aus dem ertragsteuerlich nicht abziehbaren 30 %-Anteil (sofern die Bewirtungskosten angemessen sind, s. u.).

Da die Abzugsbeschränkung nur für die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass greift, ist die nachfolgende Abgrenzung äußerst wichtig:

3. Bewirtung aus allgemein betrieblicher Veranlassung

Die Bewirtung von eigenen Arbeitnehmern des Betriebs – z. B. bei Betriebsveranstaltungen oder Weihnachtsfeiern – ist nicht geschäftlich, sondern allgemein betrieblich veranlasst und daher in voller Höhe abzugsfähig. Hier greift die Abzugsbeschränkung von 70 % nicht. Auch die Kosten für Angehörige von Arbeitnehmern und für Personen, die z. B. zur Gestaltung einer Betriebsfeier beitragen, können unbegrenzt abgezogen werden. Die Bewirtung von fremden Arbeitnehmern, z. B. des Geschäftspartners oder von gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen, ist aber geschäftlich veranlasst und nur beschränkt mit 70 % abzugsfähig. Ebenfalls unter die Beschränkung fällt die Bewirtung von freien Mitarbeitern und Handelsvertretern, selbst wenn es sich um betriebsinterne Schulungen handelt.

4. Begriff der Bewirtungskosten

Bewirtungskosten sind vor allem Aufwendungen für

- Speisen, Getränke und andere zum sofortigen Verzehr bestimmte Genussmittel (z. B. Tabakwaren), aber auch
- Nebenkosten, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen (z. B. Trinkgelder, Garderobengebühren), allerdings keine Übernachtungs- oder Fahrtkosten (hier aber ggf. Betriebsausgaben aus anderen Gründen).

Die Beköstigung muss eindeutig im Vordergrund stehen, was bei Besuchen von Nachtclubs oder eines Variété nicht der Fall ist (hier stehen die Gesamtkosten in einem Missverhältnis zu den Aufwendungen für die Bewirtung).

Tipp Ihres Steuerberaters:

Fragen an den Steuerberater | Notizen

Aufmerksamkeiten in geringem Umfang als übliche Ges- te der Höflichkeit fallen nicht unter den Begriff der Bewir- tung. So können z. B. Getränke und Gebäck anlässlich von Besprechungen uneingeschränkt als Betriebsaus- gaben abgezogen werden.

Ob eine Aufmerksamkeit vorliegt, richtet sich nicht nach der Höhe der Aufwendungen, sondern nach der Verkehrsauf- fassung und Üblichkeit.

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn die kostenfreie Bewir- tung in der betriebseigenen Kantine stattfindet: Hier sind die entsprechenden Sach- und Personalkosten prinzipiell auf das Konto „Bewirtung von Geschäftsfreunden“ umzu- buchen und nur mit 70 % abziehbar. Aus Vereinfachungs- gründen kann pro Bewirtung und pro Person ein Betrag von 15 € angesetzt werden, von dem anteilig 4,50 € nicht ab- zugsfähig sind.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Keine Bewirtung im engeren Sinne sind Produkt- und Warenverköstigungen. Sie stehen in unmittelbarem Zu- sammenhang mit dem Verkauf der Produkte und sind daher als Werbeaufwand unbegrenzt abziehbare Be- triebsausgaben.

5. Angemessenheit

Unangemessene Kosten sind nicht abzugsfähig. Ob und inwieweit Bewirtungsaufwendungen angemessen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, der all- gemeinen Verkehrsauffassung und den jeweiligen Bran- chenverhältnissen (z. B. Größe des Unternehmens, Um- satz, Gewinn, Bedeutung der Geschäftsbeziehung, Konkur- renz, Großauftrag). Sollte der Bewirtungsaufwand unan- gemessen sein, kann er gänzlich vom Abzug ausgeschlos- sen sein, wenn er seiner Art nach bereits unangemessen ist (z. B. beim Besuch eines Nachtclubs); ist der Aufwand nur der Höhe nach unangemessen, ist er aufzuteilen:

- Der unangemessene Anteil ist nicht abziehbar, ein- schließlich der enthaltenen Vorsteuern.
- Nur der angemessene Teil ist abzugsfähig, wobei dieser Teil bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden um 30 % zu kürzen ist. Die Vorsteuer aus dem angemessenen Teil bleibt zu 100 % abziehbar.

6. Nachweis und Aufzeichnungspflichten

Die Höhe und geschäftliche Veranlassung der Bewirtung sind zeitnah (innerhalb von ca. zehn Tagen, spätestens mit der Monatsbuchhaltung) schriftlich durch folgende Angaben nachzuweisen:

- Ort,
- Tag,
- Teilnehmer,
- Anlass,

- Höhe der Aufwendungen.

Hinweis Ihres Steuerberaters:

Vermeiden Sie Streitigkeiten mit dem Finanzamt und geben Sie den Anlass der Bewirtung konkret und be- weissicher an. Allgemeine Angaben wie z. B. „Kunden- pflege“, „Arbeitsessen“ oder „Informationsgespräch“ rei- chen nicht aus.

Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zum Anlass und den Teilnehmern, die übrigen Details müssen aus der beizufügenden Rechnung ersichtlich sein. Nicht nur für den ertragsteuerlichen Abzug der Bewirtungskosten, sondern darüber hinaus für den Abzug der darin enthalte- nen Vorsteuern muss die maschinelle und registrierte Rechnung

- den vollständigen Namen, die Anschrift der Gaststätte und die dem Gastwirt erteilte Steuernummer oder Um- satzsteuer-Identifikationsnummer,
- den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers (Unternehmer),
- das Ausstellungsdatum,
- die Rechnungsnummer,
- Art, Menge bzw. Umfang der Leistungen,
- das Entgelt mit Steuersatz und Steuerbetrag sowie
- den Tag der Bewirtung enthalten.

Bei Kleinbeträgen von nicht mehr als 150 € genügen der vollständige Name und die Anschrift des Gastwirts, das Ausstellungsdatum, Art, Menge oder Umfang der Leistun- gen, das Bruttoentgelt sowie der Steuersatz.

Um den ertragsteuerlichen Abzug der Bewirtungskosten zu sichern, müssen noch folgende Besonderheiten beachtet werden:

- Alle verzehrten Speisen und Getränke müssen mit Ein- zelpreisen detailliert benannt sein (übliche Bezeichnun- gen wie z. B. „Menü“, „Lunch-Bufferet“ o. ä. sind dabei ausreichend).
- Außerdem müssen alle Teilnehmer der Bewirtung namentlich genannt werden, auch der einladende Unter- nehmer selbst, teilnehmende Arbeitnehmer sowie Fami- lienangehörige. Die Angabe der Anschriften ist nicht er- forderlich, kann vom Finanzamt allerdings angefordert werden. Berufliche Schweigepflichten entbinden von der Namensangabe i. d. R. nicht. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Angaben z. B. bei einer großen Personenanzahl nicht zumutbar sind (dann genügt die Zahl und eine Sammelbezeichnung).
- Bei einer Bewirtung in den eigenen Betriebsräumen ist ein entsprechender Eigenbeleg nötig.

Neben der Nachweispflicht müssen die Bewirtungsaufwen- dungen auch einzeln und getrennt von den sonstigen Be- triebsausgaben auf einem gesonderten Konto oder einer getrennten Spalte aufgezeichnet werden. Ohne die Erfül- lung dieser strikten Aufzeichnungspflicht kann das Finanz-

MERKBLATT

amt die Bewirtungskosten selbst dann streichen, wenn es keine Zweifel an der angemessenen Höhe und betrieblichen bzw. beruflichen Veranlassung der Aufwendungen hat!

Tipp Ihres Steuerberaters:

Achten Sie akribisch auf die Richtigkeit der Belege, die Sie auch unterschreiben müssen. Ohne den ordnungsgemäßen Nachweis, bei unvollständigen Angaben oder fehlender separater Aufzeichnung streicht das Finanzamt den Abzug – ggf. auch nachträglich!

III. Werbungskosten

Für Arbeitnehmer gelten für den Werbungskostenabzug die Regelungen für den Betriebsausgabenabzug von Unternehmern sinngemäß – mit Ausnahme der gesonderten Aufzeichnungspflicht. Bei Ihnen kommt es auf eine berufliche Veranlassung der Bewirtungskosten an. Dass erfolgsabhängige Einnahmen erzielt werden, ist keine absolute Voraussetzung mehr.

Allerdings entscheidet die Art der Bezüge über die Höhe des Werbungskostenabzugs:

- Bei nicht erfolgsabhängigen Bezügen greift die Abzugsbeschränkung von 70 %.

- Bewirtet ein Arbeitnehmer mit erfolgsabhängigen Bezügen seine Mitarbeiter, sind die Kosten zu 100 % abziehbar. Denn diese Bewirtung ist vergleichbar mit der einer reinen Arbeitnehmerbewirtung eines Unternehmers. Nur 70 % sind allerdings abziehbar, wenn andere Personen als dem Arbeitnehmer unterstellte Mitarbeiter bewirtet werden.

Tipp Ihres Steuerberaters:

Den 100 %igen Abzug gibt es auch, wenn der Arbeitnehmer nicht selbst als Gastgeber auftritt, sondern sich an den Kosten des Arbeitgebers beteiligt, dieser also der eigentlich Einladende ist (Rechnungsadressierung an diesen). Seinen Kostenanteil kann der Arbeitnehmer dann voll als Werbungskosten geltend machen.

Rechtsstand: 1. 1. 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Fragen an den Steuerberater | Notizen